



**WIR
MACHEN
SCHULE**

FACHBEREICH SCHULE

Regelungen zur Aufbewahrung und Weitergabe von Dokumenten im Rahmen des Verdachts oder des Nachweises von Kindeswohlgefährdung

Für die Aufbewahrung von Schüler/innen bezogenen Dokumenten gelten folgende schulrechtliche Normierungen:

§ 120 SchulG Abs. 1 und 5 - Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern - BASS 1-1

Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) – BASS 10-44 Nr. 2.1

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Übermittlung von Information bei Kindeswohlgefährdung folgende Normen zu beachten:

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Auf dieser Grundlage wird Schulen folgender Umgang mit Daten von Schülerinnen und Schülern bei Kindeswohlgefährdung unter Nutzung der Dokumente aus dem „Blauen Ordner – Kinderschutz in der Schule“ empfohlen:

- Vermutet die Schule eine Kindeswohlgefährdung, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung anhand des Vordruckes (Dokumentation Teil 3: „Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung - Weitergabe eines Falles an den Jugendhilfedienst“) an den zuständigen Jugendhilfedienst des Jugendamtes.
- Grundsätzlich werden die Dokumentationen (Teil 1, 2 und 3), die im Rahmen einer innerschulischen Beratung wegen eines Verdachtes auf eine „Kindeswohlgefährdung“ aufgenommen wurden, 5 Jahre aufbewahrt. Dokumentation Teil 3: „Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung - Weitergabe eines Falles an den Jugendhilfedienst“ wird als Original aufbewahrt und eine Kopie an den Jugendhilfedienst / das Jugendamt gesandt.



Stadt Dortmund



- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Tag der 1. Dokumentation.
- Verlässt oder wechselt die Schülerin / der Schüler bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung die Schule, erfolgt in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung durch den Schulleiter / die Schulleiterin an den zuletzt zuständigen Jugendhilfedienst des Jugendamtes (Dokumentation Teil 3: „Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung - Weitergabe eines Falles an den Jugendhilfedienst“). Dies gilt auch, wenn sich die Schule noch in der Klärungsphase Teil 1 und 2 befindet (Dokumentation Verdacht einer Kindeswohlgefährdung - Teil 1 und Überprüfung der Umsetzung der Hilfen durch die Eltern - Teil 2).
- Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden vor der Übermittlung der Informationen / Daten (Dokumentation Teil 3: „Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung - Weitergabe eines Falles an den Jugendhilfedienst“) an das Jugendamt informiert, soweit der wirksame Schutz der Schülerin / des Schülers nicht in Frage gestellt wird.